

Judith Hollenweger und Peter Lienhard

Das «Standardisierte Abklärungsverfahren»: Konzeption und nächste Schritte

Zusammenfassung

Das von der EDK in Auftrag gegebene «Standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs» ist fertig gestellt. Es orientiert sich an einem zeitgemässen, mehrdimensionalen Verständnis von Behinderung und den relevanten internationalen Vereinbarungen und Klassifikationen. Das Verfahren verabschiedet sich von der bisher ausschliesslichen Orientierung an Defiziten und Schädigungen bei der Bedarfsabklärung und lenkt den Blick auf Entwicklungs- und Bildungsziele. Im Folgenden werden das Verfahren und seine Elemente dargestellt sowie die noch offenen Fragen und das weitere Vorgehen thematisiert.

Résumé

L'élaboration d'une «procédure d'évaluation standardisée pour la détermination des besoins individuels», commanditée par la CDIP est maintenant achevée. Cette procédure est basée sur une notion contemporaine et multidimensionnelle du handicap, ainsi que sur les classifications et les accords internationaux essentiels. La procédure ne se base plus, comme auparavant, exclusivement sur les déficits et les manques pour la détermination des besoins individuels, mais tend plutôt vers l'atteinte d'objectifs éducatifs et de développement. Cet article présente la procédure d'évaluation et ses différents éléments, tente de répondre aux questions encore en suspens et enfin, détaille la suite du projet.

Grundlagen und Prinzipien des Abklärungsverfahrens

Der Rückzug der Schweizerischen Invalidenversicherung aus der Sonderschulfinanzierung erzeugte neben etlichen Unsicherheiten auch erhebliche Chancen: Die bisherige Versicherungslogik, dass eine Schädigung den Zugang zu zusätzlichen Fördermassnahmen eröffnet, kann durch eine zeitgemässe Konzeption ersetzt werden, die den tatsächlichen Bedarf ins Zentrum stellt.

Auf der Grundlage der «Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik» erteilte die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Oktober 2007 den Auftrag, ein «Standardisiertes Ab-

klärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs» zu entwickeln. Dieses Verfahren soll dann zur Anwendung kommen, wenn die lokal verfügbaren, sonderpädagogischen Ressourcen nicht genügen und zentral koordiniert zusätzliche Ressourcen für die Bildung und Erziehung eines einzelnen Kindes oder Jugendlichen zur Verfü-

In der SZH-Zeitschrift 11–12/2008 wurde der Weg der Entwicklung des «Standardisierten Abklärungsverfahrens» vorgestellt. Der vorliegende Beitrag fokussiert auf die grundlegenden Prinzipien und die konkreten Elemente des Verfahrens. Weitere Informationen zum Standardisierten Abklärungsverfahren: www.sav-pes.ch → Informationen → Aktuell

gung gestellt werden sollen. Verbindlich ist die Anwendung des Verfahrens ab 2011 in allen Kantonen, die der oben erwähnten Vereinbarung beigetreten sind. Das Verfahren deckt die Altersspanne von der Geburt bis maximal zum 20. Lebensjahr ab.

Zeitgemässes Verständnis von Behinderung

Das Abklärungsverfahren stellt den individuellen Förderbedarf fest, um das persönliche Recht des Kindes auf Entwicklung und Bildung zu sichern. Das bedeutet jedoch nicht, dass «Bedarf» generell nur als ein Bedarf des Kindes und seiner Bezugspersonen zu verstehen ist. Mitgemeint ist immer auch ein möglicher Bedarf des Umfeldes – beispielsweise die Beratung der Eltern eines Kleinkindes mit Behinderung oder die Unterstützung im Rahmen einer Regelklasse, in der ein Kind mit hohem Entwicklungs- und Bildungsbedarf unterrichtet wird.

Dem Abklärungsverfahren zugrunde liegt ein Verständnis von Behinderung, das die Aspekte «Behindert-Sein» und «Behindert-Werden» integriert und sich auf die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF, WHO 2001) abstützt. Die von der ICF zur komplementären Verwendung empfohlene ICD-10 (Internationale Klassifikation der Krankheiten, vgl. <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/diagnosen/icd10>) wird dort mit einbezogen, wo entsprechende Diagnosen gestellt werden können.

Abschied vom reinen Defizitdenken

Wichtige Referenzpunkte für das Abklärungsverfahren sind die Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Kinderrechtskonvention. Beide von den Vereinten Nationen verabschiedeten, internationalen Regelwerke stehen in der Tradition der Menschenrechte und betonen die

Bedeutung des individuellen Rechts auf Bildung, Selbstbestimmung und Fürsorge. Besondere Massnahmen oder Ressourcen werden nicht mehr als Versicherungsleistung, also ein Anrecht auf eine Kompensation für einen Schaden, verstanden. Entscheidungen sollen nicht mehr vom Gedanken geleitet werden, dass «schwerere Behinderungen» direkt mehr Ressourcen bedeuten. Es gilt, sich von dieser Defizitorientierung zu verabschieden: Aus einer Schädigung lässt sich kein Bildungsprogramm ableiten, wie dies Deutschland mit seinen Sonderschulen – zum Beispiel mit Förderschwerpunkt «Sehen» für blinde Kinder – noch heute suggeriert.

Bildungs- und Entwicklungschancen im Zentrum

Ziel des Abklärungsverfahrens soll es sein, optimale Bildungs- und Entwicklungschancen zu schaffen durch das positive Zusammenwirken von Erwartungen (= Zielen) und Unterstützung (= Mittel) vor dem Hintergrund der Fähigkeiten und Bedürfnisse eines einzelnen Kindes und seines Umfelds. Damit erinnert das Abklärungsverfahren daran, dass alle Kinder ein Anrecht auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Partizipation an gesellschaftlichen Leben haben und somit grundsätzlich die gleichen Bildungs- und Entwicklungsziele wie alle Kinder und Jugendlichen verfolgen. Wo an deren Stelle individualisierte Ziele gesetzt werden, muss dies konsensorientiert zwischen allen Beteiligten vereinbart werden.

Mehrdimensionales, dialogisches Vorgehen

Der vom Abklärungsverfahren geforderte, zwischen Fachpersonen und Erziehungsberechtigten zu führende Dialog über Bildungs- und Entwicklungsziele lenkt die Aufmerksamkeit auf Fragen der Befähigung des Kin-

des. Es fordert auf, eine Beziehung herzustellen zwischen allgemeinen Bildungszielen, so wie sie gegenwärtig im Deutschschweizer Lehrplan entwickelt oder in den Bildungsstandards operationalisiert werden, und den individuellen Handlungs- und Selbstaktualisierungsfähigkeiten des einzelnen Kindes. Damit sollen alle an der Abklärung des Anspruchs beteiligten Personen daran erinnert werden, dass es letztlich um die Frage geht, was an Veränderungen erforderlich ist, um optimale Gelegenheiten für Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu schaffen, mit dem Ziel, diese Fähigkeiten zu fördern. Die aktuell beim Kind beobacht- oder messbare Funktionsfähigkeit in verschiedenen Le-

bensbereichen (= Partizipation) muss deshalb in Beziehung gesetzt werden mit den in die Zukunft projizierten, zu erreichenden Handlungs- und Selbstaktualisierungsfähigkeiten des Kindes (= Bildungs- und Entwicklungsziele). Die dazu notwendigen oder als sinnvoll erachteten Mittel (= professionelle Umwelt und Massnahmen) müssen ihrerseits in Bezug gesetzt werden zur bereits real vorhandenen schulischen und familiären Umwelt des Kindes (= Umweltfaktoren). Die Erfassung und Beschreibung einer Behinderung (gemäss ICF) wird somit in den Kontext von Zielen und den zur Erreichung dieser notwendigen Mittel gestellt (vgl. Abbildung 1).

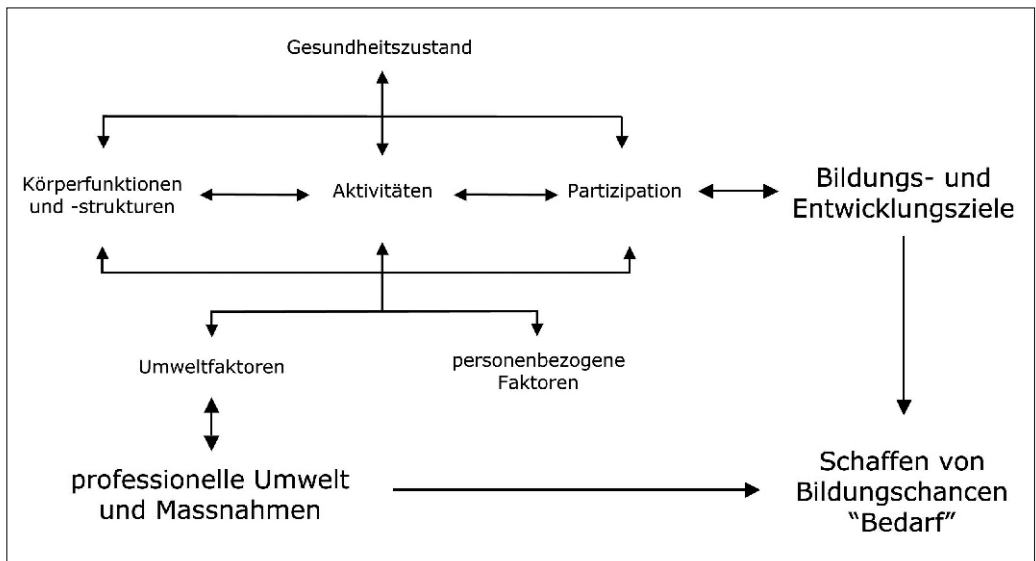


Abbildung 1: Erweitertes ICF-Modell des Abklärungsverfahrens

Das Abklärungsverfahren stellt die Diskussion der Bildungs- und Entwicklungsziele der Diskussion der Massnahmen voraus, weil letztere keinen Selbstzweck erfüllen, sondern im Dienste der Entwicklung und Bildung des betroffenen Kindes stehen. Ob

die im Rahmen der Abklärung empfohlenen Massnahmen auch tatsächlich ihren Zweck erfüllen, soll deshalb regelmässig überprüft werden. Das Abklärungsverfahren sieht vor, dass ein (vereinfachtes) Verfahren mindestens alle zwei Jahre durchgeführt wird, ins-

besondere um abzuklären, ob erstens die «verordneten Massnahmen» die vorgegebenen Ziele erfüllen und ob zweitens die vorgegebenen Ziele von allen Beteiligten weiterhin als richtig und sinnvoll erachtet werden. Nicht nur seine Erziehungsberechtigten, sondern auch das betroffene Kind resp. Jugendliche selber sind in einer geeigneten Form aktiv mit einzubeziehen.

Gesicherte Anschlussfähigkeit

Das Abklärungsverfahren wurde so konzipiert, dass es an Entwicklungen in der Bildungslandschaft anschlussfähig ist. So macht es den Blick frei auf die Eigenschaften von «regulären» gegenüber «angepassten» Bildungskontexten (Schulqualität) und fordert zur Frage auf, wer die im Rahmen von Harnos definierten Bildungsziele (Mindestkompetenzen) nicht erreichen kann oder muss. Aus dem Abklärungsverfahren werden zudem direkt Informationen für die Bildungsstatistik gezogen werden können (vgl. dazu auch Abb. 3). Durch die getrennte Erfassung der Funktionsfähigkeit des Kindes, der verfolgten Bildungsziele (Regellehrplan ja, teilweise, nein) und der Massnahmen können zukünftig Bildungsverläufe und Bildungserfolg erfasst und beschrieben werden. Bei letzteren sind die Kantone gefordert: es liegt noch keine konsolidierte, vereinheitlichte Praxis im Bereich «unterrichtergänzende Massnahmen» vor, aus der sich ein Vorschlag zur statistischen Erfassung ableiten liesse.

Beschreibung des Abklärungsverfahrens und seiner Elemente

Behinderungen und Probleme bei der Partizipation können viele Ursachen haben und durch unterschiedliche Wirkungszusammenhänge entstehen. Behinderungen sind somit mehrdimensionale Phänomene, was auch ein mehrdimensionales Vorgehen bei der Abklärung des individuellen Bedarfs notwendig macht. Die Identifizierung eines Defizits (beispielsweise ein tiefer Intelligenzquotient oder eine Hörschädigung) kann den allenfalls festzustellenden Entwicklungs- und Bildungsbedarf in keiner Weise hinreichend abbilden. Gefragt ist eine systematische und mehrdimensionale Erfassung der relevanten Informationen. Das Verfahren unterscheidet deshalb auch zwischen verschiedenen Informationstypen:

1. Information, die in einem professionellen Kontext generiert werden (z. B. diagnostische Feststellung eines Down-Syndroms oder einer hochgradigen Sehbehinderung)
2. Informationen, die durch eine Integration von Informationen aus verschiedenen Kontexten bzw. von verschiedenen Quellen generiert werden (z. B. Einschätzung der Lesefertigkeit und des Leseverständnisses sowohl durch einen standardisierten Test als auch durch Informationen der Lehrperson)
3. Informationen, die durch die Integration von Informationen aus verschiedenen Quellen und von Informationen oder Einschätzungen aus verschiedenen Perspektiven generiert werden (z. B. bezüglich der Frage, in welchen Bereichen bestimmte Entwicklungs- und Bildungsziele anvisiert werden sollen).

Basisabklärung, Bedarfsabklärung, Entscheidungsprozess

Das Abklärungsverfahren besteht aus zwei standardisierten Prozessschritten, sowie einem weiteren, der von den Kantonen gestaltet wird:

Die *Basisabklärung* (→ Erfassung des «Ist») umfasst Grundinformationen (Angaben zum Kind und den Erziehungsberechtigten, Angaben zur Anmeldung und Fragestellung), Angaben zum aktuellen Förderumfeld und zum familiären Kontext sowie die Erfassung der Funktionsfähigkeit (Kurzliste mit Aktivitäten/Partizipation, Körperfunktionen) und die kategorielle Erfassung (Hauptdiagnosen, Nebendiagnosen oder Problembeschreibung).

In der *Bedarfsabklärung* (→ Vergleich «Soll» mit «Ist») werden eine Einschätzung der

Entwicklungs- und Bildungsziele sowie eine Bedarfs-einschätzung (getrennt nach sonderpädagogischen Massnahmen, Beratung und Unterstützung, Betreuung, medizinische Massnahmen) vorgenommen. Auf dieser Grundlage wird eine Empfehlung für den Hauptförderort und Massnahmen gegeben. Die Gestaltung des *Entscheidungsprozesses* wird im Standardisierten Abklärungsverfahrens bewusst nicht umschrieben. Die entsprechenden Regelungen können kantonal aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben abweichen und sind im Rahmen des kantonalen sonderpädagogischen Konzepts zu umschreiben. Dasselbe gilt für die notwendigerweise darauf folgenden Schritte der Massnahmeneinleitung, Förderplanung, Durchführung und Evaluation der Massnahme.

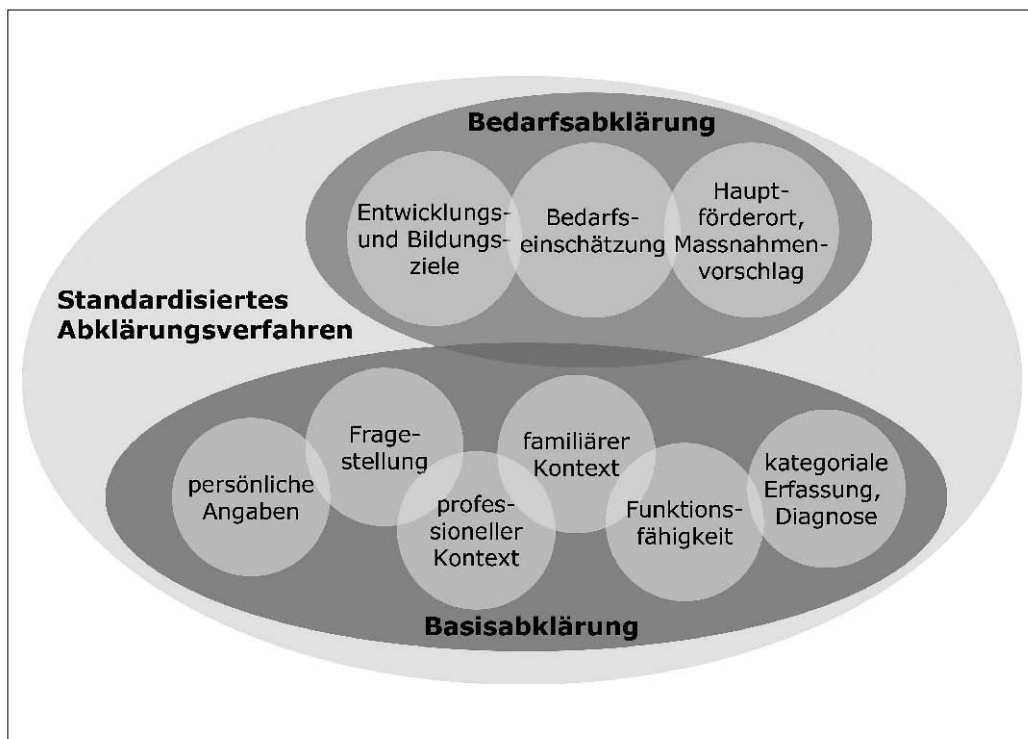


Abbildung 2: Elemente des «Standardisierten Abklärungsverfahrens»

Leitplanken für Abklärungsstellen

Gemäss Art. 3, Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik bestimmen die zuständigen Behörden, welche Abklärungsstellen ein standardisiertes Abklärungsverfahren durchführen dürfen. Diese Stellen definieren jeweils eine fallführende Fachperson, die dafür verantwortlich ist, dass alle vorgesehenen Elemente berücksichtigt und fachlich getreu ausgefüllt werden, dass in jedem Fall die Erziehungsberechtigten beteiligt und bei Bedarf weitere diagnostische Fachpersonen miteinbezogen werden, sowie dass der entscheidenden Stelle ein in seiner Entstehung nachvollziehbarer Vorschlag bezüglich Zielsetzungen, Bedarf und Massnahmen unterbreitet wird. Dabei sind die Einschätzungen und Wünsche des betroffenen Kindes respektive des/der betroffenen Jugendlichen im Rahmen der Bedarfsabklärung stark zu gewichten. Je nach Behinderung, Entwicklungseinschränkung und Alter sind angemessene Formen zu finden, um die Partizipation an den nicht selten sehr einschneidenden Entscheiden sicher zu stellen. Die Fachpersonen, die zum Zeitpunkt der Durchführung eines standardisierten Abklärungsverfahrens mit dem Kind respektive der/dem Jugendlichen arbeiten, können wichtige Informationen und Erfahrungen beitragen, die über die eher «klinische» Abklärungssituation hinausgehen. Dadurch können Erkenntnisse aus der Abklärung validiert werden. Zudem ist die Einschätzung der Fachpersonen aus dem aktuellen Entwicklungs- und Bildungskontext beim Vorschlag des zukünftigen Hauptförderorts sehr wichtig.

Verortung der vorgeschlagenen ICF-Kurzliste

Ins Abklärungsverfahren integriert ist eine kurze, für den Früh- und Schulbereich leicht unterschiedliche Itemliste der ICF respektive der ICF-CY (Version für Kinder und Jugendliche). Zu diesen Items muss zwingend eine Einschätzung vorgenommen werden (→ Ist bezüglich des betreffenden ICF-Items ein Problem feststellbar? → Falls ja: in welchem Ausmass?). Da die Itemliste sehr kurz gehalten wurde, besteht die Möglichkeit, wichtige ICF-Items, die bei einem Kind besonders relevant sind, individuell zu ergänzen. Dies kann beispielsweise bei Funktionsstörungen aufgrund einer seltenen Stoffwechselkrankheit der Fall sein.

Wie bereits erwähnt, besteht der Zweck des Abklärungsverfahrens darin, den Bedarf bezüglich Unterstützung, Förderung, Beratung oder anderer Massnahmen festzustellen, welche für die Schaffung und Sicherung von optimalen Bildungs- und Entwicklungschancen notwendig sind. Die Itemliste wurde also nicht mit dem Ziel zusammengestellt, eine Behinderung möglichst umfassend zu dokumentieren oder eine eigentliche Förderplanung vorzunehmen. Vielmehr enthält sie diejenigen Items, welche für die Feststellung des Bedarfs besonders wichtig sind. Informationen zur Methodologie, welche bei der Entwicklung der Itemliste angewendet wurde, sowie Hinweise zur deren Verwendung und zur Kodierung der einzelnen Items werden den Anwenderinnen und Anwender im Rahmen eines Handbuchs zur Verfügung gestellt.

Abbildung 3 zeigt schematisch auf, wie die im Abklärungsverfahren vorgeschlagenen ICF-Kurzlisten zu verorten sind und wie eine weitere Item-Reduktion für die Bildungsstatistik (sowohl kantonal als auch interkantonal und international) genutzt werden kann.

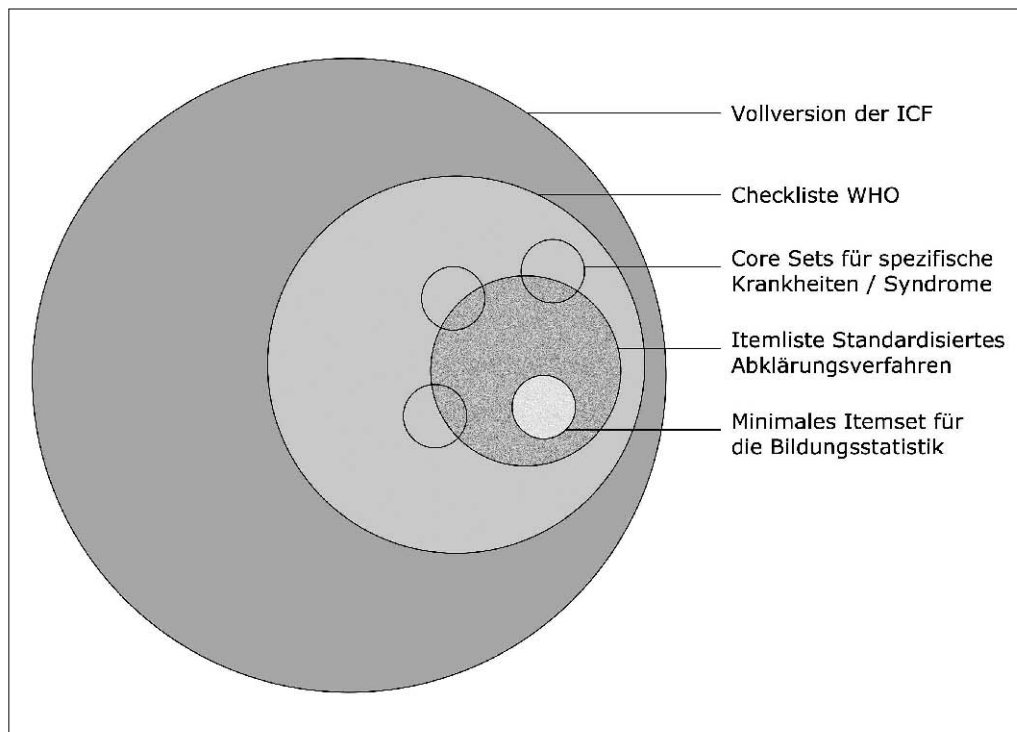


Abbildung 3: Verhältnis der Itemliste für das Abklärungsverfahren zu anderen ICF-Itemlisten

Nächste Schritte und offene Fragen

Erprobungsphase wünschbar

Das Projektteam empfiehlt, vor der definitiven Einführung per 1. Januar 2011 eine Erprobungsphase durchzuführen, in deren Verlauf das Verfahren noch leicht angepasst und ein gesamtschweizerischer Austausch über dessen Anwendung geführt werden kann. Zudem wird es notwendig sein, Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten und die Anbindung an die jeweils spezifischen kantonalen Vorgaben zu klären. Hierzu gehört auch der Umgang mit den Schwellen, die heute in den Kantonen zwischen lokal zugewiesenen und verstärkten Massnahmen sehr unterschiedlich gesetzt werden. Auch andere Schnittstellenproblematiken müssen bearbeitet werden, wie zum Beispiel der Übergang zwischen Vorschulbereich

und Volksschulbereich oder Volksschulbereich und nachobligatorischem Bereich. Bei Letzterem ist zu bedenken, dass für berufliche Massnahmen weiterhin die Invalidenversicherung (IV) zuständig ist und eine entsprechende Anmeldung und Überführung in die Angebote der IV nahtlos erfolgen soll.

Erkenntnisse nach einem nationalen Hearing

Am 26. Mai 2009 wurde in Olten ein nationales Hearing zum «Standardisierten Abklärungsverfahren» durchgeführt. Sowohl am Hearing selbst als auch in dessen Nachgang konnten Fragen, Rückmeldungen und Kritikpunkte formuliert werden. Etliche dieser Rückmeldungen konnten bei der Fertigstellung des Abklärungsverfahrens bereits

aufgenommen werden. Andere jedoch sind noch offen und können erst bei der praktischen Umsetzung in den Kantonen angegangen werden. Hierzu gehören insbesondere die Anliegen zur klaren Regelungen des Datenschutzes und der Aufgaben respektive Beteiligung aller Fachpersonen und der Eltern.

Alle Anwesenden waren sich einig, dass der Aufwand für das Verfahren in einem sinnvollen Verhältnis zu seinem Nutzen stehen muss. Allerdings muss festgehalten werden, dass es sich beim Abklärungsprozess für allfällige verstärkte Massnahmen immer um eine mehrdimensionale, komplexe Fragestellung handelt. Eine Verengung des diagnostischen Fokus auf einige wenige Merkmale kann dieser Komplexität in keiner Weise gerecht werden. Nicht vergessen werden darf zudem, dass durch das «Standardisierte Abklärungsverfahren» zahlreiche Informationen systematisch erhoben werden, die heute mit grossem Aufwand in verschiedenen Kontexten zum Teil mehrfach erfasst werden. Sowohl für die Fallführung als auch für die kantonale und schweizerische Statistik können ausgewählte Daten aus dem Verfahren direkt genutzt werden. Diese Synergien sind bei der Aufwand-Nutzen-Einschätzung zu berücksichtigen. Die Bereitstellung eines elektronischen Tools würde den administrativen Aufwand zusätzlich verringern. Erste, durchaus positive Erfahrungen mit einer elektronischen Datenerhebung konnten bereits in der Projektphase gemacht werden.

Ebenso ist allen Beteiligten klar, dass dem Case-Management der fallführenden abklärenden Person eine hohe Bedeutung zukommt, insbesondere bezüglich der Sicherung der notwendigen interdisziplinären Zusammenarbeit. Befürchtet wird ein grosser Aufwand beim Anhäufen von Informa-

tionen anstelle der notwendigen, interdisziplinären Verarbeitung. Auch hier könnte das erwähnte elektronische Tool eine deutliche Unterstützung bedeuten.

Insbesondere von Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Abklärungsstellen werden klare Kriterien vermisst, ob ein Kind oder ein/eine Jugendliche nun Anrecht auf eine verstärkte Massnahme habe oder nicht. Es wird eine Flut von Abklärungen und eine weitere Kostenexplosion befürchtet. Andere Stimmen befürchten genau das Gegenteil: Wegen des Fehlens bestimmter Kriterien, wie sie die IV kannte, würden betroffenen Kindern in Zukunft aus Kostengründen adäquate Unterstützung möglicherweise verwehrt. Das Anliegen, eindeutige und absolut klare Kriterien definiert zu bekommen, ist verständlich, kann aber unter anderem aufgrund der komplexen Einflussfaktoren und der kantonal unterschiedlich organisierten und dotierten Angebote nicht eingelöst werden. Ein kantonales sonderpädagogisches System lässt sich nicht allein über die Entscheidung im Einzelfall steuern. Es ist jedoch zu erwarten, dass die interkantonale Anwendung des Verfahrens eine erhöhte Vergleichbarkeit zwischen einzelnen Kriterien (beispielsweise Funktionseinschränkungen) und dem Bedarf resp. den realisierten Massnahmen ermöglicht und so wichtige Informationen zur Steuerung generiert. Zudem müssen sich die Kantone vermehrt auf die Zielorientierung bei der Durchführung von Massnahmen und deren systematische Überprüfung konzentrieren. Wenn eine Massnahme tatsächlich dazu führt, dass die gemeinsam vereinbarten Bildungsziele erreicht werden, ist sie anders zu beurteilen, als eine Massnahme, welche diese verfehlt.

EDK berät über das weitere Vorgehen

Der Vorstand der EDK hat sich an seiner Sitzung vom 10. September 2009 mit dem Abklärungsverfahren beschäftigt und wird über das weitere Vorgehen befinden. Zu gegebener Zeit werden alle Betroffenen und Beteiligten über die nächsten Schritte informiert. Wie bereits während der Entwicklung des Abklärungsverfahrens sollen sie auch in die Einführung sowie Weiterentwicklung miteinbezogen werden.

*Prof. Dr. Judith Hollenweger
Pädagogische
Hochschule Zürich
judith.hollenweger@phzh.ch*



*Prof. Dr. Peter Lienhard
Interkantonale
Hochschule für
Heilpädagogik Zürich
peter.lienhard@hfh.ch*



Impressum

Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik
15. Jahrgang, 10/09, Oktober
ISSN 1420-1607

Herausgeber

Stiftung Schweizer Zentrum
für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)
Haus der Kantone, Speichergasse 6, CH-3000 Bern 7
Tel. 031 320 16 60, Fax 031 320 16 61
szh@szh.ch, www.szh.ch

Redaktion und Herstellung

redaktion@szh.ch
Chefredaktion: Martin Sassenroth
Redaktion und Koordination: Martin Sassenroth
Rédaction: Isabelle Frézier
Rundschau und Dokumentation: Andri Janett
Layout: Monika Feller

Erscheinungsweise

jeweils in der ersten Woche des
Monats (mit 1–2 Doppelnummern pro Jahr)

Redaktionsschluss

6 Wochen vor Erscheinen

Inserate

inserate@szh.ch
Annahmeschluss: 10. des Vormonats; Preise: ab Fr. 220.–
Mediadaten unter
www.csps-szh.ch/szhcsps/zeitschrift/inserieren.html

Auflage

3250 Exemplare
(WEMF-bestätigt)

Druck

Ediprim AG, Biel

Jahresabonnement

Schweiz Fr. 75.– exkl. MWSt; Ausland Fr. 89.–/€ 59.–
Für Mitglieder des SZH im Jahresbeitrag inbegriffen.
Einzelnnummer: Schweiz + Ausland Fr. 8.–/€ 5.– plus Porto
Preise Kollektivabonnemente: auf Anfrage

Abdruck

erwünscht, bei redaktionellen Beiträgen jedoch nur mit
ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion.

Hinweise

Der Inhalt der veröffentlichten Beiträge von Autoren und
Autorinnen muss nicht mit der Auffassung der Redaktion
übereinstimmen.

Informationen zur Herstellung von Artikeln erhalten Sie
unter www.csps-szh.ch/szhcsps/zeitschrift/publizieren.html

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website
www.szh.ch